



Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Dorfverein Baltenswil (DVB) besteht mit Sitz in Baltenswil ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der DVB ist politisch und konfessionnel neutral.

Art. 2 Der Dorfverein Baltenswil bezweckt die Wahrung und Förderung aller Bestrebungen, die die Schaffung und Erhaltung einer lebendigen und eigenständigen Dorfgemeinschaft ermöglichen.

Er bezweckt die Wahrung und Förderung des Dorfes Baltenswil.

Er bezweckt die Unterstützung kultureller Bestrebungen in der Gemeinde (z.B. Geselligkeit, Kontakte, usw.) ohne kommerzielle Interessen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen (natürliche Personen), Familien, Haushalte und juristische Personen werden, welche einen örtlichen oder persönlichen Bezug zu Baltenswil haben.

Die Mitglieder unterteilen sich in

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche bereit sind, eine aktive Rolle in der Gestaltung der Vereinsaktivitäten zu übernehmen oder welche im Vorstand mitwirken. Sie können insbesondere bei der Vorbereitung, der Durchführung

und der Nachbereitung von Vereinsnälässen hinzugezogen werden. Der persönliche Einsatz der Aktivmitglieder wird durch einen Helfer Anlass estimiert.

Passivmitglieder sind Mitglieder, die keine aktive Rolle bei der Durchführung von Vereinsaktivitäten spielen wollen. Sie werden jeweils über unsere Anlässe informiert und können daran teilnehmen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche sich über längere Zeit um den Dorfverein Baltenswil besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt. Normalerweise können nur langjährige Aktivmitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch Passivmitglieder vorschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 4 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.

Art. 6 Mitglieder, welche dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können nach schriftliche Mahnung des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

III Organe

Art. 7 Die Organe des DVB sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 8 Die Generalversammlung
Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie findet alljährlich spätestens bis Ende April statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, einberufen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind begründet und schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn diese auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Nicht traktandierte Anträge von Mitgliedern kann die Generalversammlung nicht abschliessend behandeln.

Art. 9 Stimmberechtigt sind sämtliche anwesenden volljährigen Personen, welche als Einzelperson oder als Teil eines Haushaltes Mitglied sind.

Art. 10 Die Generalversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung des Jahresberichts
3. Mutationen, Vorstellung der Neumitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
4. Décharge-Erteilung an den Vorstand (ohne den Kassier)
5. Genehmigung des Geschäftsberichtes
6. Décharge-Erteilung an den Kassier
7. Genehmigung des Jahresprogramms
8. Festlegung der Jahresbeiträge je Haushalt
9. Genehmigung des Jahresbudgets
10. Statutenrevisionen
11. Wahlen
12. Anträge
13. Verschiedenes

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, sofern es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des DVB dies verlangen.

Art. 12 Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar sowie den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Anzahl Funktionären.

Abgesehen von der Wahl des Präsidenten, welche direkt durch die Generalversammlung erfolgt, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wahlen erfolgen mittels offener Abstimmung, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 13 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf dieser Amtszeit wieder wählbar.

- Art. 14 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Verein nach aussen.
- Art. 15 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.
- Art. 16 Präsident oder Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein. Die Unterschriftenregelung für den Bank- und/oder Postverkehr wird durch den Vorstand geregelt.
- Art. 17 Die Revisoren
Die Rechnungsführung wird jährlich von zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Diese werden durch die Generalversammlung je auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und erstatten schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

IV Finanzen

- Art. 18 Die Auslagen des Vereins werden bestritten aus:
- den Mitgliederbeiträgen
 - freiwilligen Zuwendungen
 - Überschüssen aus Anlässen
 - Vermögen und Vermögenserträgen
 - sonstigen Erträgen

V Statutenrevisionen, Auflösung

- Art. 19 Statutenrevisionen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- Art. 20 Eine Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung aufgrund einer Mehrheit von 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder erfolgen.
- Art. 21 Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

VI Übergangsbestimmungen

Art. 22 Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2006.

VII Inkrafttreten

Art. 23 Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 19. März 2010 sofort in Kraft.